

VERFAHREN ZUM SCHUTZ
VON KINDERN IN DER KETTE
DER HOTELS GOŁĘBIEWSKI

Präambel

In dem vollen Bewusstsein um die Bedeutung des Kindeswohls ist dieses Verfahren Ausdruck des Engagements für die Förderung und den Schutz der Rechte und Interessen von Kindern bei Gołębiewski Holding Sp. z o.o. [GmbH] Ciemne, ul [Straße] Wołomińska 125, 05-250 Radzymin NIP [poln. Ust-ID]: 125-173-93-35, Niederlassung: Hotel Gołębiewski w Wiśle, ul. [Straße] Al. Ks. Bp. Bursche 3, 43-460 Wisła

§1

1. Gesellschaft – Gołębiewski Holding sp. z o.o. [GmbH] mit Sitz in Ciemne, ul. [Straße] Wołomińska 125, eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts für die Hauptstadt Warszawa in Warschau, 14. Wirtschaftskammer des Landesgerichtsregisters (KRS), unter der Nummer 0000996308, mit NIP [poln. Ust-ID]: 1251739335, REGON [Statistische Nummer] 523380176,
2. Hotel/Einrichtung – eine Hoteleinrichtung gehorend zur Gołębiewski Holding Sp. z o.o [GmbH]: Hotel Gołębiewski in Mikołajki, Hotel Gołębiewski in Wisła, Hotel Gołębiewski in Karpacz, Hotel Gołębiewski in Białystok;
3. Minderjährige(r) – eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder auf andere Weise die Volljährigkeit nicht erreicht hat (darunter durch Heirat);
4. Gast oder Hotelgast – eine erwachsene Person, die die Dienstleistungen der Einrichtung in Anspruch nimmt;
5. Fremder Erwachsener – jede Person über den 18. Lebensjahr, die nicht der Elternteil oder der gesetzlicher Betreuer des Kindes ist.
6. IOD – der Datenschutzbeauftragte der Gesellschaft;
7. Verfahren – dieses Dokument;
8. Verordnung oder DSGVO – Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung);
9. Gesetz – Gesetz vom 13. Mai 2016 über die Bekämpfung der Bedrohung durch Sexualstraftaten und den Schutz von Minderjährigen (GBl. 2023.1304 mit späteren Änderungen).
10. Einem Kind Leid zufügen bedeutet im Sinne dieses Dokuments, eine Straftat zum Nachteil eines Kindes zu begehen.
11. Straftat zum Nachteil eines Kindes – zum Nachteil der Kinder können alle Straftaten begangen werden, die zum Nachteil von Erwachsenen begangen werden können, und darüber hinaus Straftaten, die nur zum Nachteil von Kindern begangen werden können (z.B. sexueller Missbrauch im Sinne von Art. 200 des Strafgesetzbuchs). Aufgrund der Besonderheiten von Hotels, in denen es problemlos möglich ist, Abgeschiedenheit zu erlangen, sind die Straftaten, die am ehesten in deren Räumlichkeiten begangen werden, Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und die guten Sitten, insbesondere Vergewaltigung (Art. 197 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch der Unzurechnungsfähigkeit und Hilflosigkeit (Art. 198 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch einer Abhängigkeitsbeziehung oder einer kritischen Lage (Art. 199 des Strafgesetzbuches), sexueller Missbrauch

einer Person unter 15 Jahren (Art. 200 des Strafgesetzbuches), Grooming (Verführung eines Minderjährigen mittels Fernkommunikation – Art. 200a des Strafgesetzbuches).

12. Ein für die Arbeit mit Kindern eingestellter Mitarbeiter, der im Register für Sexualstraftäter überprüft werden sollte, ist jede Person, die für die Erfüllung solcher Aufgaben beschäftigt wird, darunter auch eine Person, die auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags eingestellt wird, ein Auszubildender, ein Praktikant und ein Ehrenamtlicher, unabhängig von der Nationalität und dem Alter dieser Person.

§2

1. Das vorliegende Verfahren legt Folgendes fest
 - a. die Grundsätze, die eine sichere Beziehung zwischen dem Personal der Einrichtung und den Minderjährigen gewährleisten, insbesondere das nicht zulässige Verhalten gegenüber Minderjährigen;
 - b. Regeln und Verfahren zur Identifizierung von Minderjährigen, die sich in der Hoteleinrichtung aufhalten, und ihrer Beziehung zu dem Erwachsenen, mit dem sie sich in der Einrichtung aufhalten;
 - c. Regeln und Verfahren für die Reaktion, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Wohlergehen eines Minderjährigen, der sich in der Hoteleinrichtung aufhält oder touristische Dienstleistungen in Anspruch nimmt, gefährdet ist;
 - d. Verfahren und Personen, die für die Meldung einer vermuteten Straftat zum Nachteil eines Minderjährigen und für die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts zuständig sind;
 - e. den Zuständigkeitsbereich der Person, die für die Vorbereitung des Hotelpersonals auf die Anwendung der Normen zuständig ist, die Grundsätze für die Vorbereitung dieses Personals auf die Anwendung der Normen und die Art und Weise, wie dies dokumentiert wird.
2. Alle in diesem Dokument enthaltenen Regeln wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz, festgelegt.
3. Das Verfahren implementiert die Standards, auf die in Art. 22c, Abs. 3, Pkt. 2 des Gesetzes Bezug genommen wird.
4. Das Verfahren muss von allen Mitarbeitern der zur Gesellschaft gehörenden Hotels Gołębiewski angewendet werden, unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeiter, die sich direkt mit der Betreuung der Gäste beschäftigen.

§3

Informationspolitik

1. Jeder Mitarbeiter, der einen Gast eincheckt oder bedient, ist verpflichtet, den Gast über die Gründe für die Erfassung von Informationen über Minderjährige und über die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Hinblick auf die weltweite Sicherheit von Kindern zu informieren.
2. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass:
 - a. Die Rechtsvorschriften verpflichten zur Festlegung von Regeln und zur

Ausarbeitung von Verfahren zur Identifizierung von Minderjährigen, die sich in Hoteleinrichtungen aufhalten. Damit wird als Standard für den Betrieb von Hoteleinrichtungen die Überprüfung der persönlichen Daten des Minderjährigen und seiner Verwandtschaft mit dem Hotelgast eingeführt,

- b. ab dem 15. Februar 2024 wird jede Hoteleinrichtung, die der Gesellschaft gehört, die Identifizierung von Minderjährigen vornehmen,
 - c. die Einführung von Grundsätzen zur Identifizierung von Minderjährigen dient der Prävention von Kindesmissbrauch
3. Im Hotel Gołębiewski wird an einer gut sichtbaren Stelle – vorzugsweise an der Rezeption oder in deren unmittelbarer Nähe – ein Schild angebracht, das darüber informiert, dass dem Hotel die Sicherheit von Kindern am Herzen liegt und dass es Verfahren gibt, um Minderjährige vor Missbrauch zu schützen. Das Muster des Schildes ist als Anlage Nr. 1 dem Verfahren beigelegt.
 4. Die Hotels Gołębiewski veröffentlichen Informationen über die Einführung von Standards auch auf ihren Websites und auf den Portalen für die Reservierung von Zimmern im Hotel Gołębiewski.

§4

Grundsätze des sicheren Umgangs des Personals des Hotels Gołębiewski mit Kindern

1. Die Mitarbeiter des Hotels Gołębiewski sind verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt für die Sicherheit der Minderjährigen zu sorgen.
2. Das Leitprinzip aller Handlungen des Personals ist es, zum Wohle und im besten Interesse des Kindes zu handeln. Das Personal hat das Kind mit Respekt zu behandeln und seine Würde und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Anwendung von Gewalt gegen ein Kind ist in jeder Form inakzeptabel.
3. Bei der Verfolgung dieser Ziele handelt das Personal im Rahmen des geltenden Rechts, der internen Vorschriften der Einrichtung und seiner eigenen Zuständigkeiten. Die Grundsätze einer sicheren Beziehung zwischen Personal und Kindern gelten für alle Mitarbeiter, Praktikanten und Ehrenamtlichen.
 - I. Beziehungen des Personals zu Kindern
 - a. Sie sind verpflichtet, eine professionelle Beziehung zu Kindern zu pflegen und jedes Mal zu bedenken, ob Ihre Reaktion, Aussage oder Handlung gegenüber einem Kind der Situation angemessen, sicher, vernünftig und gerecht gegenüber anderen Kindern ist.
 - b. Handeln Sie offen und transparent gegenüber anderen, um das Risiko einer Fehlinterpretation Ihres Verhaltens zu minimieren.
 - II. Kommunikation mit Kindern
 - a. Bei der Kommunikation mit Kindern sollten Sie Geduld und Respekt aufbringen.
 - b. Hören Sie den Kindern aufmerksam zu und geben Sie ihnen Antworten, die ihrem Alter und der jeweiligen Situation angemessen sind.
 - c. Sie dürfen ein Kind nicht beschämen, demütigen, verachten oder beleidigen. Sie dürfen ein Kind in einer Situation nicht anschreien, es sei denn, es geht um die Sicherheit des Kindes oder anderer Kinder.
 - d. Sie dürfen keine sensiblen Informationen über das Kind an unbefugte

Personen, einschließlich anderer Kinder, weitergeben. Dies umfasst das Bild des Kindes, Informationen über seine familiäre, wirtschaftliche, medizinische, vormundschaftliche und rechtliche Situation.

- e. Wenn Sie Entscheidungen betreffend das Kind treffen, informieren Sie es darüber und versuchen Sie, seine Erwartungen zu berücksichtigen.
- f. Respektieren Sie das Recht des Kindes auf Privatsphäre. Wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist, von der Vertraulichkeit abzuweichen, erklären Sie dies ihm so bald wie möglich.
- g. Wenn Sie mit dem Kind unter vier Augen sprechen müssen, lassen Sie die Raumtür einen Spalt offen und stellen Sie sicher, dass Sie in Sichtweite der anderen sind. Sie können auch ein anderes Mitglied des Personals bitten, bei einem solchen Gespräch anwesend zu sein.
- h. Sie dürfen sich in der Gegenwart von Kindern nicht unangemessen verhalten. Dazu gehören die Verwendung von vulgären Wörtern, Gesten und Witzen, beleidigende Bemerkungen, Anspielungen auf sexuelle Aktivitäten oder Anziehung sowie das Ausnutzen eines Machtverhältnisses oder körperlicher Überlegenheit gegenüber dem Kind (Einschüchterung, Nötigung, Drohungen).
- i. Versichern Sie den Kindern, dass sie, wenn sie sich in einer Situation, bei einem bestimmten Verhalten oder bei bestimmten Worten unwohl fühlen, dies Ihnen oder der benannten Person (je nach den von der Einrichtung festgelegten Interventionsverfahren) mitteilen können und eine angemessene Reaktion und/oder Unterstützung erwarten können.

III. Aktivitäten mit Kindern

- a. Schätzen und respektieren Sie den Beitrag der Kinder zu den unternommenen Aktivitäten, beziehen Sie sie aktiv ein und behandeln Sie sie gleich, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihren Fähigkeiten/Behinderungen, ihrem sozialen, ethnischen, kulturellen, religiösen Status und ihrer Weltanschauung.
- b. Vermeiden Sie das Favorisieren von Kindern.
- c. Sie dürfen keine romantische oder sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen oder ihm unangemessene Angebote machen. Dies umfasst sexuelle Kommentare, Witze, Gesten und das Teilen von erotischen oder pornografischen Inhalten mit Kindern gleich welcher Form.
- d. Es ist Ihnen nicht gestattet, das Bild des Kindes für private Zwecke aufzuzeichnen (Filmen, Sprachaufnahmen, Fotografieren). Dies gilt auch für die Aufnahme von Bildern von Kindern durch Dritte, wenn die Leitung nicht über die Eltern/gesetzlicher Betreuer und die Kinder selbst informiert wurde und deren Zustimmung eingeholt hat.
- e. Sie dürfen Kindern keinen Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen anbieten oder in Gegenwart von Kindern konsumieren.
- f. Sie dürfen weder Geld noch Geschenke von dem Kind oder den Eltern/Betreuern des Kindes annehmen. Sie dürfen kein Abhängigkeitsverhältnis mit dem Kind oder den Eltern/Betreuern des Kindes eingehen. Sie dürfen sich nicht in einer Weise verhalten, die für andere das Bestehen eines solchen Verhältnisses

vermuten lässt und zu Anschuldigungen wegen ungleicher Behandlung oder finanzieller oder anderer Vorteile führen könnte.

IV. Körperlicher Kontakt mit Kindern

- a. Jede gewaltsame Handlung gegenüber einem Kind ist inakzeptabel.
- b. Sie dürfen ein Kind nicht schlagen, stoßen, schubsen oder in irgendeiner Weise seine körperliche Unversehrtheit verletzen.
- c. Berühren Sie ein Kind niemals auf eine Art und Weise, die als unanständig oder unpassend angesehen werden könnte.
- d. Seien Sie immer darauf vorbereitet, Ihr Handeln zu erklären.
- e. Körperliche Berührungen mit einem Kind dürfen niemals heimlich oder verborgen sein, irgendeine Form der Begünstigung beinhalten oder aus einer Machtbeziehung resultieren. Wenn Sie eines der oben beschriebenen Verhaltensweisen und/oder Situationen von anderen Erwachsenen oder Kindern beobachten, informieren Sie immer die verantwortliche Person und/oder handeln Sie entsprechend dem geltenden Verfahren.
- f. In Situationen, die Pflege- und Hygienemaßnahmen gegenüber dem Kind erfordern, vermeiden Sie jeden anderen als den notwendigen Körperkontakt mit dem Kind. Dies gilt insbesondere, wenn Sie dem Kind beim An- und Ausziehen, Essen, Waschen, Wickeln und bei der Benutzung der Toilette helfen. Sorgen Sie dafür, dass Sie bei jeder der Pflege- und Hygienetätigkeiten von einer anderen Person aus der Einrichtung unterstützt werden.

§5

Verpflichtungen zur Identifizierung

1. Die Mitarbeiter der Hotels Gołębiewski sind verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Minderjährigen und seine Beziehung zu dem Gast, mit dem er sich im Hotel aufhält, zu identifizieren.
2. Die Mitarbeiter sind außerdem verpflichtet, den Gästen die Gründe für die Erhebung dieser Informationen zu erläutern und sie darüber zu informieren.

§6

Identifizierung eines Minderjährigen

1. Die Identifizierung des Minderjährigen und seine Beziehung zum Gast soll vom Mitarbeiter der Rezeption wie folgt festgestellt werden:
 - a. Bitte um Vorlage des Personalausweises des Minderjährigen oder eines anderen Personaldokuments oder eines Dokuments, aus dem die Verwandtschaft hervorgeht, z.B. Geburtsurkunde des Minderjährigen, Schulausweis, Reisepass,
 - b. Stellen der zusätzlichen Fragen bei der Anmeldung des Gastes in der Einrichtung, wenn dies angezeigt ist und die bisher erteilten Auskünfte dem Personal der Einrichtung Anlass zu Zweifeln geben.
2. Wenn die Nachnamen des Gastes und des Minderjährigen nicht übereinstimmen, wird der Gast zusätzlich gebeten, ein Dokument vorzulegen, das die Beziehung zwischen dem Gast und dem Minderjährigen belegt, z.B. die Geburtsurkunde des Minderjährigen, ein Dokument über die Änderung des Namens eines Elternteils

usw.

3. Falls der Gast nicht der Elternteil/gesetzlicher Betreuer des Minderjährigen ist, wird der Gast gebeten, Folgendes vorzulegen:
 - a. einen Gerichtsbeschluss über das Sorgerecht für den Minderjährigen,
 - b. eine von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Betreuer des Minderjährigen unterzeichnete Einverständniserklärung, in der die Personalien des Minderjährigen, die Wohnanschrift, die Telefonnummer der Eltern bzw. des gesetzlichen Betreuers und die Nummer des Personaldokuments/PESEL der Person, der die Eltern bzw. der gesetzliche Betreuer die Obhut über den Minderjährigen übertragen haben, angegeben sind, oder die notariell beglaubigte Zustimmung der Eltern, dass die Person mit dem Minderjährigen reisen darf.
4. Verweigert der Gast die Angabe der vorgenannten Daten und die Vorlage der Dokumente, ist der Mitarbeiter der Rezeption berechtigt, vom Gast die Telefonnummer der Eltern oder des gesetzlichen Betreuers des Minderjährigen zu verlangen, um diese zu kontaktieren und die vom Hotelgast erhaltenen Informationen zu bestätigen. Gleichzeitig wird der Betroffene über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten zum Schutz der Interessen des Minderjährigen informiert und erhält Informationen über den Datenverwalter und den Ort, an dem er die vollständige Informationsklausel lesen kann (Anlage Nr. 3).
5. Im Falle einer Verweigerung der Zusammenarbeit ist der Mitarbeiter an der Rezeption verpflichtet, den Vorgesetzten/Hoteldirektor über die Situation zu informieren. Vor der Aufnahme eines Gesprächs mit dem Minderjährigen hat der Direktor ein Gespräch mit dem Erwachsenen zu führen, um die zur Identifizierung erforderlichen Dokumente zu erhalten.
6. Der unmittelbare Vorgesetzte / Hoteldirektor kann sich auch an den Minderjährigen wenden und ihm Fragen zu seiner Verwandtschaft mit dem Gast sowie zu seinen persönlichen Daten und denen seiner Eltern oder gesetzlichen Betreuer stellen, aber so, dass es dem Minderjährigen kein Unbehagen bereitet.
7. Der Vorgesetzte/Hoteldirektor benachrichtigt bei weiteren Zweifeln die Polizei, und sowohl der Erwachsene als auch das Kind sollten bis zum Eintreffen der Polizei unter Beobachtung des Hotelpersonals bleiben.

§7

Art der personenbezogenen Daten des Minderjährigen, die bei der Identifizierung erhoben werden

1. Bei der Identifizierung des Minderjährigen erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen in Bezug auf die Informationen, die in den vom Hotelgast oder Anrufer vorgelegten und bereitgestellten Dokumenten enthalten sind.
2. Der Mitarbeiter kann die folgenden personenbezogenen Daten des Minderjährigen erfassen und speichern:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Alter oder Geburtsdatum,

- c. Nummer PESEL,
 - d. Nr. des Dokuments,
 - e. Wohnort,
 - f. Daten der Eltern/gesetzlichen Betreuer,
 - g. Verwandtschaft mit dem Hotelgast.
3. Die persönlichen Daten des Minderjährigen werden in das Anmeldungssystem aufgenommen.
 4. Für den Fall, dass der Minderjährige Anzeichen einer Behinderung oder besonderer Bedürfnisse aufweist, kann die Information über den Minderjährigen auch solche Informationen enthalten.
 5. Die Verarbeitung der Daten des Minderjährigen sollte nicht über die oben genannten Identifizierungsdaten hinausgehen, solange die Verarbeitung ausschließlich zum Zweck der Identifizierung und Gewährleistung der Sicherheit des Minderjährigen erfolgt.

§8

Verfahren im Falle von Umständen, die auf die Misshandlung eines Kindes hinweisen

1. Bei einem begründeten Verdacht, dass ein Kind, das sich im Hotel aufhält, misshandelt wird, sollte sofort die Polizei unter der Nummer 112 benachrichtigt werden und die Umstände des Vorfalls geschildert werden. Je nach der Dynamik der Situation und den Umständen wird der Anruf von der Person getätigt, die den Vorfall direkt beobachtet hat (Mitarbeiter/Vorgesetzter). Ist der Meldende ein Angestellter, muss er gleichzeitig seinen Vorgesetzten über den Vorfall informieren.
2. Ein begründeter Verdacht auf Kindesmissbrauch liegt vor, wenn:
 - a. das Kind dem Mitarbeiter den Missbrauch offenbart hat,
 - b. der Mitarbeiter die Misshandlung beobachtet hat,
 - c. das Kind Anzeichen von Missbrauch zeigt (z.B. Kratzer, blaue Flecken) und auf Befragen unzusammenhängend und/oder chaotisch reagiert und/oder verwirrt ist oder andere Umstände vorliegen, die auf Missbrauch hindeuten, z.B. Kinderpornografie, die im Zimmer eines Erwachsenen gefunden wurde,
3. In dieser Situation sollten das Kind und die des Kindesmissbrauchs verdächtige Person daran gehindert werden, das Hotel zu verlassen.
4. In begründeten Fällen kann die Jedermann-Festnahme der verdächtigen Person vorgenommen werden. In einer solchen Situation sollte die Person bis zum Eintreffen der Polizei in einem separaten Raum unter Aufsicht von zwei Mitarbeitern untergebracht werden, außerhalb der Sichtweite der anderen Gäste.
5. In allen Fällen sollte auf die Sicherheit des Kindes geachtet werden. Das Kind sollte bis zum Eintreffen der Polizei in der Obhut eines Mitarbeiters bleiben.
6. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, bei der das Kind mit biologischem Material des Täters (Sperma, Speichel, Epidermis) in Berührung gekommen ist, sollte das Kind nach Möglichkeit bis zum Eintreffen der Polizei am Waschen und Essen/Trinken gehindert werden.
7. Bei der Abholung des Kindes durch die Polizei sollten die Videoaufzeichnungen

und andere relevante Beweismittel (z.B. Dokumente) im Zusammenhang mit dem Vorfall gesichert und auf Verlangen der Dienststellen per Einschreiben oder persönlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei übergeben werden.

8. Nach der Intervention sollte der Vorfall in einem Vorfallsprotokoll oder einem anderen für diesen Zweck vorgesehenen Dokument beschrieben werden.

§9

Übergabe von Daten an die Polizei

Im Falle einer Meldung an die Polizei oder andere befugte Stellen gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Gästen und Minderjährigen an staatliche Stellen die einschlägigen Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Stellen.

§10

Vorbereitung des Personals der Einrichtung auf die Anwendung des Verfahrens

1. Der Hoteldirektor ist verpflichtet, das Personal der Einrichtung in der Anwendung des Verfahrens zu schulen, insbesondere in Bezug auf:
 - a. die Notwendigkeit, auf ungewöhnliche oder verdächtige Situationen, in denen ein Verdacht auf Kindesmissbrauch besteht, zu reagieren und diese unverzüglich einem Vorgesetzten zu melden
 - b. die Art und Weise der Kommunikation mit dem Minderjährigen und verbotene Verhaltensweisen.
2. Die oben genannten Schulungen werden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durchgeführt.
3. Mindestens alle zwei Jahre wird Gołębiewski Holding Sp. z o.o. [GmbH] die Standards bewerten, um sicherzustellen, dass sie an die aktuellen Bedürfnisse angepasst sind und den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Ergebnisse der Bewertung werden schriftlich dokumentiert.

§11

Einstellung von Personen für die Arbeit mit Kindern

1. Alle Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen für diese sicher sein, was unter anderem bedeutet, dass aus ihrer Beschäftigungsgeschichte hervorgehen sollte, dass sie in der Vergangenheit keinem Kind Schaden zugefügt haben.
2. Jede Person, die vom Hotel für Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Freizeit und Kinderbetreuung eingestellt wird, muss zwingend im Register für Sexualstraftäter überprüft werden. Die Überprüfung der Person im Register erfolgt durch Ausdrucken der Ergebnisse der Suche im Register mit eingeschränktem Zugang, die dann in der Personalakte der überprüften Person abgelegt wird. Die Überprüfung sollte jährlich wiederholt werden. Der Umfang der persönlichen Daten, die zur Überprüfung einer Person im Register erforderlich sind, ist in Anlage 4 aufgeführt.
3. Alle Mitarbeiter, die für die Arbeit mit Kindern angestellt sind, einschließlich derjenigen, die potenziell mit Kindern in Kontakt kommen, sollten eine Erklärung abgeben, dass sie nicht vorbestraft sind und dass keine Verfahren wegen Taten zum Nachteil von Kindern anhängig sind – Anlage 5.

§12

Schlussbestimmungen

1. Der Zugang zum Verfahren ist in der Einrichtung auf der Website www.golebiewski.pl abrufbar.
2. Information für den Minderjährigen über die Regeln für die Durchführung des Verfahrens ist als Anlage 2 beigefügt und ist an einem gut sichtbaren, öffentlich zugänglichen Ort in der Einrichtung verfügbar.
3. Eine Änderung von Anlage 2 und Anlage 3 erfordert keine Änderung des Verfahrens.

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 – Muster des Informationsschildes
- Anlage 2 – Information für die Minderjährigen
- Anlage 3 – Informationsklausel für die Eltern
- Anlage Nr. 4 – Umfang der Daten für die Überprüfung einer Person im Register für Sexualstraftäter
- Anlage Nr. 5 – Muster der Erklärung eines Mitarbeiters

Anlage Nr. 1
Muster des Informationsschildes FÜR DEN REZEPTIONSTRESEN

Unsere Einrichtungen sind um die Sicherheit von Kindern besorgt und wenden daher Verfahren zu ihrem Schutz an.

Daher werden Sie gebeten, Personaldokumente vorzulegen und persönliche Daten von Minderjährigen anzugeben, die sich bei Ihnen in unserem Hotel aufhalten bzw. aufhalten werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit und die gemeinsame Sorge um das Wohl der Kinder!

Rechtsgrundlage Art. 22c Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung der Bedrohung durch Sexualstraftaten und zum Schutz von Minderjährigen (GBl. 2023.1304 mit späteren Änderungen)

**Anlage Nr. 2
Information für die Minderjährigen**

HAST DU ANGST? WIR WERDEN DIR HELFEN!

Anlage Nr. 3 Informationsklausel – zur Kontaktaufnahme mit den Eltern/ gesetzlichen Betreuer eines Minderjährigen

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „DSGVO“) in Bezug auf den Erhalt Ihrer personenbezogenen Daten als Elternteil oder gesetzlicher Vormund eines Kindes, das sich in einem unserer Hotels aufhält, informieren wir Sie hiermit, dass:

1. In diesem Zusammenhang ist der Verwalter Ihrer personenbezogenen Daten Gołębiewski Holding Sp. z o.o. [GmbH] Niederlassung Hotel Gołębiewski in Mikołajki (11730), ul. [Straße] Mrągowska 34, mit der NIP [poln. Ust-ID] 1251739335. Alle Informationen über die Datenschutzerklärung und den Datenschutz sind auf Anfrage des Gastes an der Hotelrezeption oder unter der folgenden Internetadresse erhältlich: <https://www.golebiewski.pl/uploads/Mikolajki/Politykaprywatnoci> (im Folgenden „Datenverwalter“).
2. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Datenverwalter ist der Datenschutzbeauftragte, den Sie unter der folgenden E-Mail-Adresse kontaktieren können: iod@golebiewski.pl.
3. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird für mindestens einen der folgenden Zwecke erfolgen: auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Datenverwalters erforderlich ist, insbesondere zur Ausübung der Rechte nach der DSGVO und der Verbraucherrechte; a) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen eines minderjährigen Kindes, das Gast des Hotels ist, für das Sie der Elternteil oder der gesetzliche Betreuer sind und bei dem zweifelhaft ist, ob es sich mit Ihrem Einverständnis und Ihrem Wissen auf dem Hotelgelände aufhält; b) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO zur Verfolgung der vom Datenverwalter verfolgten berechtigten Interessen, einschließlich der Ermittlung, Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen;
4. Der Datenverwalter verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, PESEL-Nummer oder Reisepassnummer (wenn der Datenverwalter Dokumente mit diesen Daten von einem Hotelgast, der sich mit einem minderjährigen Kind im Hotel aufhält, erhalten hat), Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
5. Sie haben das Recht, die folgenden Rechte gemäß Art. 15–22 DSGVO auszuüben – die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter www.golebiewski.pl.

Anlage Nr. 4
Umfang der Daten für die Überprüfung einer Person
im Register für Sexualstraftäter

Umfang der Daten von Angestellten/ Mitarbeitern/Praktikanten, die im Sexualstraftäterregister überprüft werden müssen.

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum:.....

Pesel:.....

Geburtsname:.....

Vorname des Vaters:.....

Vorname der Mutter:.....

Das Register ist abrufbar unter: <https://rps.ms.gov.pl/>

Um Informationen aus dem Register mit eingeschränktem Zugang zu erhalten, ist es erforderlich, ein Organisationsprofil zu erstellen.

**Anlage Nr. 5
Muster der Erklärung eines Mitarbeiters**

Erklärung

.....
Ort und Datum

Ich, sich ausweisend mit dem Personalausweis Nr....., erkläre, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Freiheit und den Anstand sowie wegen Gewalttaten gegen Minderjährige verurteilt worden bin und dass kein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen mich anhängig ist.

Ich erkläre ferner, dass ich mich mit der in geltenden Richtlinie zum Schutz von Kindern vertraut gemacht habe und mich verpflichte, diese zu befolgen.

.....
Unterschrift